

Unterrichtungsverfahren

1.1 Was ist Inhalt der Unterrichtsverfahren?

Die Unterrichtsverfahren erstrecken sich inhaltlich auf die Sachgebiete

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht
2. Bürgerliches Gesetzbuch
3. Straf- und Verfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen
4. Unfallverhütungsvorschriften Wach- und Sicherheitsdienste
5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik

Für unselbständige Mitarbeiter sind 40 Unterrichtsstunden vorgesehen. Die Unterrichtung erfolgt mündlich und ausschließlich in deutscher Sprache; ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (mind. Sprachniveau B1) sind also unverzichtbar.

Sofern der Unterricht ohne Fehlzeiten absolviert und durch aktive Unterrichtseteiligung sowie durch mündliche und schriftliche Verständnisfragen festgestellt wurde, dass der Teilnehmer mit den Inhalten der Unterrichtung vertraut ist, stellt die Industrie- und Handelskammer darüber eine Bescheinigung aus.

1.2 Wer ist von der Unterrichtung befreit?

Von der 40-stündigen Unterrichtung ist generell befreit, wer einen für das Bewachungsgewerbe einschlägigen Aus- oder Weiterbildungsabschluss (siehe zum Beispiel §§ 53, 56 Berufsbildungsgesetz) nachweisen kann, zum Beispiel

- Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- Servicekraft für Schutz- und Sicherheit
- Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft
- Geprüfte(r) Meister(in) für Schutz und Sicherheit

Außerdem ist von der Unterrichtung befreit, wer erfolgreich Abschlüsse im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch im

Bundesgrenzschutz, für den mittleren Justizvollzugsdienst, für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) sowie für Feldjäger in der Bundeswehr erworben hat. Schließlich führt auch die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe zur Freistellung von der Unterrichtung. Der zuständigen Erlaubnisbehörde ist dieser Befreiungstatbestand durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachzuweisen.

Daneben sind für selbständige Bewachungsunternehmer, Geschäftsführer und Betriebsleiter einerseits und für das angestellte Wachpersonal andererseits weitere Befreiungstatbestände nach unterschiedlichen Stichtagen gegeben. Die Befreiungen nach dem bis 2002 geltenden Rechtsstand sind weiterhin gültig:

- **Selbständige Bewachungsunternehmer, Geschäftsführer und Betriebsleiter sind von der Unterrichtung befreit, wenn sie diese Tätigkeit bereits vor dem 1. Dezember 1994 seit mindestens drei Jahren befugt ausgeübt haben, also spätestens am 1. Dezember 1991 ihre Tätigkeit begonnen haben.** Von einer befugten Ausübung der Bewachungstätigkeit kann immer nur dann gesprochen werden, wenn der Unternehmer auch im Besitz der erforderlichen Bewachungserlaubnis ist. Erforderlich ist deshalb, dass mit der Gewerbeanzeige nach § 14 GewO Bewachungstätigkeiten angemeldet wurden und eine Erlaubnisurkunde nach § 34a GewO vorliegt, die spätestens am 1. Dezember 1991 ausgestellt wurde. Das Unternehmen beziehungsweise der Unternehmer hat seinem gesetzlichen Vertreter beziehungsweise seinem Betriebsleiter eine Bescheinigung auszustellen, aus welcher hervorgeht, seit wann die betreffende Person in der jeweiligen Funktion im Bewachungsgewerbe tätig ist oder war und ob damit die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Unterrichtung vorliegen beziehungsweise ob diese Zeit für eine Befreiung anzurechnen ist.
- **Das unselbständige Wachpersonal ist von der Unterrichtung befreit, wenn es am 31. März 1996 in einem Bewachungsunternehmen mit Bewachungsaufgaben beschäftigt war.** Der Bewachungsunternehmer hat dies und damit die Befreiung von der Unterrichtung seinen Mitarbeitern zu bescheinigen. Bei einem Arbeitsplatzwechsel in der Branche ist diese Bescheinigung dem neuen Arbeitgeber als Befreiungsnachweis vorzulegen. Die Befreiung gilt auf Dauer.
- Mitarbeiter, die unterrichtet worden sind und danach eine mindestens dreijährige ununterbrochene Bewachungstätigkeit ausgeübt haben, sind auch von der 80-stündigen Unterrichtung befreit, wenn sie sich selbständig machen oder als gesetzliche Vertreter beziehungsweise Betriebsleiter im Bewachungsgewerbe tätig werden wollen.
- **Bemerkung aus einem Runderlass des Bundeswirtschaftsministeriums vom März 1996 an die Bundesländer:**
Eine Karenzzeit für die Erbringung des Unterrichtsnachweises sowohl bei der Erlaubniserteilung als auch bei der Einstellung von Wachpersonen ist in § 34a Gewerbeordnung nicht vorgesehen. Allerdings kann etwa dann, wenn eine Person bei einem Bewachungsunternehmen als so genannter Praktikant mit dem Ziel einer späteren festen Anstellung beschäftigt wird, für die Dauer von höchstens vier Wochen auf die Unterrichtung verzichtet werden, wenn die Person in dieser Zeit keine Bewachungstätigkeit eigenverantwortlich ausübt.

1.3 Wo wird das Unterrichtsverfahren durchgeführt?

Bundesweit bei den Industrie- und Handelskammern

1.4 Was kostet die Teilnahme an den Unterrichtungen?

Die Gebühren für das Unterrichtsverfahren betragen 445,-- Euro. Die Gebühr ist mit der Anmeldung fällig und muss bei Beginn der Unterrichtung bezahlt sein.

1.5 Erfolgreiche Teilnahme – Bescheinigung

Die Bewachungsverordnung nennt als Voraussetzung (in § 3 Absatz 2) für die erfolgreiche Teilnahme an der Unterrichtung:

- die Teilnahme an der Unterrichtung (ohne Fehlzeiten)
- den aktiven Dialog mit dem Dozenten
- die Beantwortung mündlicher sowie schriftlicher Verständnisfragen

Die IHK muss sich davon überzeugen, dass der Teilnehmer mit den Inhalten in ausreichendem Maß vertraut ist. Sofern dies der Fall ist, wird die Bescheinigung am Ende des Unterrichtsverfahrens dem/der Teilnehmer/in ausgehändigt.

Zu jedem Themenbereich gibt es neben mündlichen Verständnisfragen eine schriftliche Abfrage. Mindestens 50 % der Fragen sollten richtig beantwortet sein. Die schriftliche Abfrage findet gegen Ende eines jeden Unterrichtstages statt und ist Bestandteil des Lehrgangs.

Sollte sich im Laufe der Unterrichtung herausstellen, dass der Teilnehmer entgegen seiner gemachten Angaben die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrscht, um die fachlichen Ausdrücke und Formulierungen aus den gesamten Sachgebieten vollinhaltlich zu verstehen, kann auch keine Bescheinigung über die Unterrichtung ausgestellt werden.

Eine Rückerstattung der Gebühr ist in diesem Fall nicht möglich.

Fehlzeiten können nur in Absprache mit der IHK nachgeholt werden. Eine Bescheinigung kann erst nach vollständiger Unterrichtszeit erteilt werden.

Kontakt:

IHK Fulda
Petra Massaccesi
Heinrichstr. 8
36037 Fulda
Tel. 0661 28448
Fax 0661 28442
E-Mail: massaccesi@fulda.ihk.de